



# Jugend Schutz

## im Überblick

Das Jugendschutzgesetz  
auf einen Blick

Service-Hotline

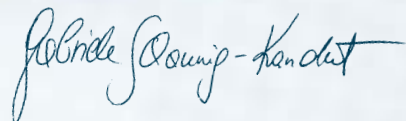
Checkliste zum  
Herausnehmen



## Einleitung oder so ...

... Das Kärntner Jugendschutzgesetz soll einen Beitrag zur Förderung junger Menschen leisten sowie Kinder und Jugendliche vor unterschiedlichsten Gefahren schützen. Primäres Ziel ist die Förderung der Heranbildung junger Menschen zu eigenverantwortlichen Mitgliedern unserer Gesellschaft. Ebenso wird die Erziehungsverantwortung der Erziehungsberechtigten sowie die Vorbildrolle der (Erwachsenen-) Gesellschaft unterstrichen. → Dieses Gesetz über den Schutz der Jugend legt äußerste Grenzen fest, die auch für Erziehungsberechtigte gelten, wobei diese jedoch jederzeit das Recht und unter Umständen sogar die Pflicht haben, die Regelungen strenger zu handhaben. Die vorliegende Broschüre soll Wegweiser und Begleiter durch die wichtigsten Regelungen des Gesetzes sein.

*„Gesetzliche Grundlagen sind erforderlich – Vertrauen in unsere Jugend aber viel wichtiger!“*



LR Dr. Gabriele Schaunig-Kandut



## LR Dr. Gabriele Schaunig-Kandut ...

... es ist sicher schon vorgekommen, dass du deine Eltern gefragt hast, wie lange du wegbleiben darfst oder ob du einen bestimmten Film im Kino sehen darfst. Da hat es sicherlich schon Diskussionen gegeben – das ist ganz klar! In jedem österreichischen Bundesland – also auch in Kärnten – gibt es ein eigenes Jugendschutzgesetz, in dem ganz eindeutig festgelegt ist, was du darfst und wo deine Grenzen sind.

→ Dieses Gesetz wurde ganz sicher nicht gemacht, um dich zu ärgern, sondern um dich zu schützen, da du uns enorm wichtig bist!

→ Das Jugendschutzgesetz ersetzt aber auf keinen Fall die Entscheidung deiner Eltern, denn wenn sie die Grenzen enger ziehen, ist das auch o.k.!

## Ein kleiner Überblick

Was heißt hier Jugendschutz? .....	4
Altersstufen .....	5
Ausweispflicht .....	5
Ausgehzeiten/Events .....	6
Gastgewerbebetriebe/Stopp .....	7
Glücksspiel .....	8
Übernachten in Beherbergungsbetrieben .....	9
Neue Gefahren (Jugendgefährdende Medien, Gegenstände, Dienstleistungen) .....	9
Alkohol- und Tabakkonsum .....	10
Autostoppen .....	10
Aufsichtspersonen/Auskunftspflicht .....	11
Unternehmer .....	12
Die Folgen .....	13
So wird's wieder gut ... .....	14

**Impressum:** Herausgeberin und für den Inhalt verantwortlich: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 13 – Soziales, Jugend, Familie und Frau, Fr. LR Dr. Gabriele Schaunig-Kandut; Konzept/Gestaltung: DAS AGENTURHAUS Werbe- und Marketing GmbH; Fotos: In Zusammenarbeit mit Schülerinnen und Schülern des Ingeborg Bachmann Gymnasiums.

## Was heißt hier Jugendschutz?

Junge Leute in Schutz nehmen? Ehrensache! Und Pflicht. Dafür sorgt das Kärntner Jugendschutzgesetz. Egal, ob es um Eltern, Aufsichtspersonen, Unternehmer oder sonst wen geht: Wer mit Kindern und Jugendlichen zu tun hat, trägt Verantwortung. So jemand darf sich nicht alles erlauben: Das gilt allerdings auch für dich.



## Gut zu wissen ...

...was legal ist – und was nicht. Wie lange darf man mit 16 in die Disco – oder mit 11 ins Kino? Was sagt das Gesetz? Gibt es Ausnahmen? Denn jedes Bundesland hat sein eigenes Jugendschutzgesetz. Die wichtigsten Informationen für Kärnten findest du auf den folgenden Seiten.



## Das letzte Wort ...

### ...haben deine Eltern.

Kein Jugendschutzgesetz der Welt kann Erziehung ersetzen.

**Weil:** Du hast eigene Bedürfnisse, Fähigkeiten und Grenzen. Deine Eltern wissen das am besten. Deshalb entscheiden – im Rahmen der Gesetzesvorgaben – letztlich sie, was du darfst.

## Kind oder Jugendlicher

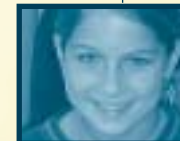
### Eine Frage des Alters!

Bis zum **14. Geburtstag** ist man ein Kind. So steht es im Gesetz.

Kein Kind mehr – aber auch noch nicht „richtig“ erwachsen? Wenn du **zwischen 14 und 18** bist, gehörst du zu den Jugendlichen.

**16 plus? X-pect more!** Ein Stück Freiheit zum Geburtstag? Warum nicht?! Mit 16 sind wichtige Hürden geschafft. Deshalb bekommst du **ab 16** ein paar Zugeständnisse extra.

Bist du **unter 18** und verheiratet (gewesen) – oder zum Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst einberufen? In so einem Fall hast du eine Sonderstellung – weil das Jugendschutzgesetz für dich nicht mehr gilt.



## ... Kontrolle ist besser.

Aus diesem Grund solltest du **deinen Lichtbildausweis immer mit dabei haben.**

Vor allem, wenn du etwas machst, das erst ab einem bestimmten Alter erlaubt ist. Dann musst du nämlich jederzeit dein Alter nachweisen können.

Das geht keinen was an? Doch! Denn wer (*im Sinne des Jugendschutzgesetzes*) Verantwortung trägt, muss im Zweifelsfall den Altersnachweis verlangen.

**Solange ein derartiger Altersnachweis nicht erbracht wird, gilt die Vermutung, dass das erforderliche Mindestalter nicht vorliegt.**



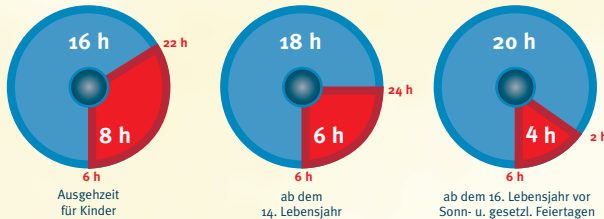
## Nightlife und Events

Dein Nachtleben darf sich nur zu bestimmten Zeiten an allgemein zugänglichen Orten (Straßen, Parkanlagen, Bahnhöfen...) abspielen. Für Kinder ohne erwachsene Begleitung sind diese Orte zwischen **22 Uhr und 6 Uhr tabu** – außer es gibt einen extrem wichtigen Grund und die Eltern wissen davon.

Die gleichen Zeitlimits gelten für nächtliche Events: **Kinder müssen spätestens um 22 Uhr** zu Hause sein – in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson erst um 1 Uhr.

### Anmerkung:

**Eltern können durchaus strengere Normen vorgeben.**



## Events & Fun – bis zum Finale!

Jugendliche sind auf öffentlichen Veranstaltungen und an allgemein zugänglichen Orten **bis 24 Uhr** legal unterwegs – auch ohne erwachsene Begleitperson. Das heißt aber, dass du um diese Zeit schon zu Hause angekommen sein musst.

Wer **über 16** ist, darf an Samstagen und in Nächten vor gesetzlichen Feiertagen bis 2 Uhr ausgehen. Deine Eltern dürfen natürlich auch strengere Normen vorgeben.



## (In)Lokale, Restaurants, Discos ...

... und andere Gastgewerbebetriebe dürfen Kinder generell nur in Begleitung einer Aufsichtsperson besuchen. Es gibt aber Ausnahmen: Z. B. wenn du etwas essen oder längere Wartezeiten überbrücken musst – dann darfst du das ruhig in einem entsprechenden Betrieb tun.

**Bedingung:** Deine Eltern müssen davon wissen und es erlauben. **Kinder**, die von einer Aufsichtsperson begleitet werden, dürfen **bis längstens 24 Uhr** von daheim weg bleiben.

„**Bis Mitternacht**“ gilt auch für Jugendliche ohne Aufsichtsperson. Hier gibt es ebenfalls die „**Sonderregelung**“ für alle **über 16**, die am nächsten Tag ausschlafen können: An Samstagen und vor gesetzlichen Feiertagen müssen sie erst um 2 Uhr zu Hause sein.



## Rotlicht ...

... heißt immer: **falsche Adresse!** Neugierig auf das Innenleben von Bordellen, Nachtlokalen, Branntweinschenken und ähnlichen Einrichtungen? Unter 18 läuft da absolut nixxx.



## Glücksspiel

Kinder dürfen sich nur in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson in Spielhallen aufhalten. Bis zum vollendeten **14. Lebensjahr** gilt das auch für die Benützung von Spielapparaten.

**Spielapparate** sind Geräte, die durch Einsatz oder Einwurf von Geld betätigt werden – manchmal auch durch Spielmarken, Loch- oder Magnetkarten. Schon bemerkt?

**Hier kannst du nur verlieren!** Wenn es um Geld geht...

...steht viel auf dem Spiel.



## Deshalb heißt es für Räume, ...

... in denen Geldspielautomaten aufgestellt sind: Betreten verboten! Und zwar für alle Kinder und Jugendlichen.

### Bei Geldspielapparaten...

- ! ...kann das Spielergebnis nicht beeinflusst werden. Es hängt einzig und allein vom Zufall ab. Eigentlich spielt man um Geld. Die Gewinne können allerdings auch in Form von Punkten, Zahlen, Symbolen oder Freispielen angezeigt bzw. ausgezahlt werden.



## Auswärts übernachten

Du hast den **16. Geburtstag** noch vor dir? Du willst die Nacht in einem Beherbergungsbetrieb verbringen? Normalerweise ist dies nur mit Aufsichtsperson erlaubt.

Es gibt freilich **Ausnahmen**: Wenn im Rahmen der Schul- oder Berufsausbildung (z. B. bei Kursen, Wanderungen, Reisen, Ferienjobs...) Übernachtungen nötig sind, brauchst du keine Aufsichtsperson.



**ABER: Deine Eltern müssen** unbedingt damit einverstanden sein.



## Unter 18 verboten sind ...

... **Medien, Gegenstände** und **Dienstleistungen**, die **Gewalt verherrlichen** oder Menschen diskriminieren – und Pornographie! Also entsprechende Magazine, Videos, Software, Brutal- oder Kriegsspielzeug, Telefonsex...

Bildträger mit Filmen oder Spielen (z. B. Videos, DVDs, Computerspiele), für die eine jugendgefährdende Wirkung nicht ausgeschlossen werden kann, dürfen darüber hinaus Kinder und Jugendlichen nur entsprechend der Altersfreigabekennzeichnung angeboten, vorgeführt, weitergegeben oder zugänglich gemacht werden.

**Wer Produkte** oder **Dienste anbietet**, die für junge Menschen nicht geeignet sind, muss Kinder und Jugendliche davon fernhalten: z. B. durch räumliche Abgrenzung, zeitliche Beschränkungen, Aufschriften oder mündliche Hinweise.

## Drogen? Stay clean! Rauchen – Trinken ...

... **beides** ist bis zum 16. Geburtstag **verboten** – und zwar sowohl in der Öffentlichkeit als auch im privaten Bereich. **Ab 16** sind Getränke mit einem Alkoholgehalt von maximal **12 % vol.** erlaubt. Die höchstzulässige Menge: **0,5 Promille.**

**Beachte:** Auch Getränke mit einem geringeren Alkoholgehalt dürfen Jugendliche ab dem vollendetem 16. Lebensjahr nur bis zu einer Menge, trinken, dass der Alkoholgehalt des Blutes weniger als 0,5 g/l (0,5 Promille) oder der Alkoholgehalt der Atemluft weniger als 0,25 mg/l beträgt.

**Du lenkst ein Fahrzeug?** Dann sind die Bestimmungen klarerweise viel strenger! Insbesondere dann, wenn du eine vorgezogene Lenkberechtigung und/oder einen Mopedausweis hast.

...**Nur für den Kick?** Drogen kosten nicht nur Geld. Auch „weiche“ Drogen haben unerwünschte Nebenwirkungen: Seelische Abhängigkeit, Lustlosigkeit ...

Oder das, was man „**soziales Abgleiten**“ nennt... Deshalb ist alles, was süchtig macht bzw. rauschähnliche – oder sonst wie veränderte – Zustände hervorruft, illegal.

## Mitfahren und Autostoppen

**Autostoppen** ist für Kinder nur in begründeten **Notfällen erlaubt.** Du suchst eine (Mit)Fahrgelegenheit? Dann greif doch einfach auf ein öffentliches Verkehrsmittel zurück – oder auf ein Fahrzeug des sogenannten „Gelegenheitsverkehrs“ (*Taxi, Zubringerdienst...*).

**Übrigens:** Menschen, die dich nicht persönlich kennen, dürfen dich nur im Notfall in ihrem Fahrzeug mitnehmen bzw. zum Mitfahren einladen.

## Wer schaut auf dich?

**Aufsichtspersonen!** Denk dran, dass auch sie ihre Pflichten haben – z. B. dafür zu sorgen, dass du die Jugendschutzbestimmungen beachtest.

### Aufsichtspersonen ...

... sind Erziehungsberechtigte (z. B. *Eltern*) und andere Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, denen die Erziehungsberechtigten die Aufsicht für eine bestimmte Zeit übertragen haben. Gesetzliche Zeitlimits und Verhaltensregeln (z. B. *Lokalbesuche, Übernachtungen in Hotels ...*) dürfen aus wichtigen Gründen überschritten werden. Allerdings ist in solchen Situationen die Zustimmung der Eltern erforderlich.



## Auskunftspflicht!

Schließlich sind die Eltern zur sofortigen Auskunft verpflichtet, wenn Behörden nach dem Vorliegen einer entsprechenden Erlaubnis fragen.

**Jugendliche, die unerlaubt unterwegs sind, können bestraft werden.**



## Unternehmer tragen Verantwortung ...

... sie müssen dafür sorgen, dass – im Rahmen ihrer Betriebe bzw. ihrer Veranstaltungen – die Jugendschutzbestimmungen eingehalten werden.



**Also:** Gut möglich, dass du es das eine oder andere Mal mit einem Unternehmer zu tun kriegst: Wenn nötig, darf und muss er dir „die Richtung weisen“. Z. B., indem er dich aufklärt, dein Alter feststellt, dir den Zutritt verweigert – oder dich vor die Türe setzt.

**Das kann ziemlich unbequem sein – dient aber deinem Schutz!**

### Beihilfe zu illegalem Verhalten ... ist verboten!

Anders ausgedrückt: **Niemand darf Kindern oder Jugendlichen** die Übertretung des Jugendschutzgesetzes **ermöglichen oder erleichtern**.

**Merke:** Das Gesetz leistet **keine Erziehungsarbeit!**  
**Eltern sind berechtigt – ja sogar verpflichtet –**, im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und zum Wohl ihrer Kinder zu entscheiden.

### Verbot Einkaufen? Keine Ausrede!

Kinder und Jugendliche dürfen **keine Zigaretten** und **keinen Alkohol kaufen**. **Auch nicht für ihre Eltern oder andere Leute**. Wer ihnen Waren verkauft, anbietet oder überlässt, die sie selbst nicht konsumieren dürfen (z. B. *alkoholische Getränke, Tabak, Zigaretten, Drogen ...*), macht sich strafbar.

Übrigens trifft das auch auf andere Waren und Dienste zu, die als jugendgefährdend gelten: Sie dürfen Kindern und Jugendlichen weder angeboten noch vorgeführt oder in irgendeiner Weise zugänglich gemacht werden.

## Folgen ...

### ... schwer: Die Missachtung

des Jugendschutzgesetzes hat Folgen!

**Erwachsene** müssen mit Geldstrafen bis zu € 3.630 rechnen. Bei einer Verwaltungsübertretung im Zusammenhang mit jugendgefährdenden Medien, Gegenständen und Dienstleistungen, alkoholischen Getränken, Tabakwaren oder Suchtmitteln ist sogar mit Geldstrafen bis zu € 20.000 zu rechnen. Im Falle der Uneinbringlichkeit ist dann auch eine Ersatzfreiheitsstrafe von bis zu 6 Wochen zu verhängen.

Sollte von denselben der Gewerbeordnung 1994 unterliegenden Unternehmern oder von denselben Veranstaltern in einem Zeitraum von drei Jahren mehr als einmal eine Verwaltungsübertretung im Sinne des Jugendschutzgesetzes begangen worden sein, so hat dies darüber hinaus eine Mitteilung bei der für die Entziehung der Gewerbeberechtigung oder der Veranstaltungsbewilligung zuständigen Behörde zur Folge.

### Auch junge „Gesetzesbrecher“ ...

... können was erleben! Oder besser: Sie können sich was anhören.



... und zwar ...

... eine Unterweisung über die Zielsetzungen des Jugendschutzes. Sie dauert bis zu **drei Stunden** und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde durchgeführt.



Eine andere Möglichkeit ist, ...

... dass der Jugendliche bis zu **36 Stunden lang unentgeltlich** im Dienste der Öffentlichkeit stehen muss.

Und in Ausnahmefällen ist eine Geldstrafe fällig  
 → **bis zu € 218**



Immer dabei,  
 die Checklist  
 zum Heraustrennen!

Was heißt hier  
**VERBOTEN?**

Bitte hier knicken! →

Was heißt hier VERBOTEN?	Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	Kinder mit Aufsichtsperson	Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
6. Betreten von Räumen, in denen Geldspielapparate aufgestellt sind	verboten	verboten	verboten	verboten
7. Nächtigung in Behälterungsbetrieben	verboten	erlaubt	erlaubt in Begleitung einer Aufsichtsperson od. aus triftigen Gründen ohne Begleitung und mit Billigung der Erziehungsberechtigten	erlaubt
8. Alkohol- und Tabakkonsum	verboten	verboten	verboten	erlaubt Getränke nur bis 12% vol., und nur bis zu einer Menge von weniger als 0,5 Promille Alkoholgehalt des Blutes.
9. Genuss von Suchtmitteln	verboten	verboten	verboten	verboten
10. Autos stoppen	verboten	erlaubt	erlaubt	erlaubt



ABTEILUNG 13 –  
 SOZIALES, JUGEND,  
 FAMILIE UND FRAU



**Was heißt hier VERBOTEN?**

	Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	Kinder mit Aufsichtsperson	Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
<b>1. Aufenthalt in allgemein zugänglichen Orten</b> (z.B. Straßen, Parkanlagen)	ohne triftigen Grund <b>verboten</b> v. 22 Uhr bis 6 Uhr	<b>erlaubt</b>	ohne triftigen Grund <b>verboten</b> v. 24 Uhr bis 6 Uhr	<b>verboten</b> v. 24 bis 6 Uhr, vor Sonn- u. gesetzlichen Feiertagen von 2 Uhr bis 6 Uhr
<b>2. Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen</b> (z.B. Konzerte, Sport- und Festveranstaltungen)	<b>erlaubt</b> bis 22 Uhr	<b>erlaubt</b> bis 1 Uhr	<b>erlaubt</b> bis 24 Uhr	<b>erlaubt</b> bis 24 Uhr, vor Sonn- u. gesetzl. Feiertagen bis 2 Uhr
<b>3. Aufenthalt in Gastgewerbebetrieben u. sonstigen Lokalen</b> (z.B. Discos)	<b>verboten</b> außer aus triftigen Gründen mit Billigung der Erziehungs-berechtigten	<b>erlaubt</b> bis 24 Uhr	<b>erlaubt</b> bis 24 Uhr	<b>erlaubt</b> bis 24 Uhr, vor Sonn- u. gesetzl. Feiertagen bis 2 Uhr
<b>4. Aufenthalt in Nachtlokalen, -bars, Brantweinschenken, Bordellen oder bordellähnlichen Einrichtungen usw.</b>	<b>verboten</b>	<b>verboten</b>	<b>verboten</b>	<b>verboten</b>
<b>5. Betreten von Spielhallen für Spielapparate und deren Betätigung</b>	<b>verboten</b>	<b>erlaubt</b> in Begleitung Erwachsener	<b>erlaubt</b>	<b>erlaubt</b>

☎ **0800/22 17 08**

Kinder- und  
Jugendanwaltschaft Kärnten  
Mag. Astrid Liebhauser

Tel: 0 50/536 313 55  
Fax: 0 50/536 313 40  
Hotline für Kinder und Jugendliche:  
0800/22 17 08  
e-mail: kija@ktn.gv.at  
http://www.kija.at

Amt der Kärntner  
Landesregierung  
Mag. Ingrid Medwed  
Tel: 0 50/536-313 36  
Fax: 0 50/536 313 56  
e-mail: ingrid.medwed@ktn.gv.at

**ABTEILUNG 13 – SOZIALES,  
JUGEND, FAMILIE UND FRAU**